

6. Zur Haftung des Versicherers gegen Einbruchsdiebstahl nach einem Umzuge des Versicherungsnehmers.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 31. Januar 1922 i. S. Vaterländische und Rhénania, Akt.-Ges. (Bekl.) w. V. G. (Kl.). VII 378/21.

I. Landgericht II Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Laut Versicherungsschein Nr. 27604 hat die Beklagte dem Kläger für dessen Ladeneinrichtung und zum Verkauf bestimmte Antiquitäten, Gemälde, kunstgewerbliche Gegenstände und Teppiche im Hause B., Burgstraße 26, in Höhe von 15000 M Versicherung gegen Einbruchsdiebstahl gewährt. § 4 Allg. Versbeding. der Beklagten bestimmt unter 1.: „Der Versicherer haftet nur, wenn sich die versicherte Sache im Versicherungsfalle in ihrer im Versicherungsschein angegebenen Versicherungslokalität (räumlicher Geltungsbereich der Versicherung, innerhalb dessen die versicherte Sache ihren Stand- oder Aufbewahrungsort

wechselfn kann) befindet.“ Abs. 2 des § 4 betrifft Sonderbestimmungen über häusliches Mobilar bei Wohnungswechsel; Abs. 3 besagt: „Eine weitere Ausdehnung oder Änderung des räumlichen Geltungsbereichs der Versicherung bedarf der besonderen Vereinbarung.“

Am 12. Februar 1919 zeigte der Kläger dem Agenten N. der Beklagten, der den Vertragsabschluß vermittelt hatte, seinen anfangs April dess. Jahres bevorstehenden Umzug nach Lühowstraße 86 an. Am 1. oder 2. April 1919 wurde der Umzug bewerkstelligt. In der Nacht vom 11. zum 12. dess. Mon. fand im neuen Geschäftslokal des Klägers ein Einbruch statt, wobei Gegenstände im Werte von angeblich etwa 10000 M gestohlen wurden. Auf Weigerung der Beklagten, den Schaden zu ersetzen, erhob der Kläger Klage auf Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, den ihm durch den in der Nacht vom 11. zum 12. April 1919 in dem Geschäftslokal Lühowstraße 86 zu W. verübten Einbruchsdiebstahl verursachten Schaden auf Grund des Versicherungsvertrags vom 12. Dezember 1917 nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen zu ersetzen.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Berufungsgericht gab ihr dagegen statt. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsurteil geht davon aus, daß es zur Erstreckung der Versicherung auf die Räume im Hause Lühowstraße 86 einer besonderen Vereinbarung im Sinne des § 4 Abs. 3 Allg. Versbeding. bedurfte und eine solche Vereinbarung nicht zustande gekommen ist. Das Urteil nimmt aber mit näherer Begründung in Anwendung des § 276 und ersichtlich auch des § 278 BGB. an, die Beklagte habe aus dem Gesichtspunkte der Verschuldenshaftung dem Kläger als Versicherungsnehmer für den in der Nacht vom 11. zum 12. April 1919 eingetretenen Einbruchschaden als Versicherungsfall gut zu stehen und aufzukommen. Die Revision vermißt eine klare Begründung der angefochtenen Entscheidung. Sie betont, daß es zu einem Vertrage in Gemäßheit des angeführten § 4 Abs. 3 nicht gekommen ist, und versucht auszuführen: Kläger habe aus der Mitteilung des Agenten N. vom 12. Februar 1919, wonach die Veränderungsanzeige der Beklagten vorgelegt worden und der Kläger weiteres hören sollte, ersehen können, woran er war. Da ferner weder N. noch die Generalagentur P. abschlußberechtigt für die Beklagten sei und der Besuch des Versicherungsbeamten R. am 7. April 1919 bei dem Kläger im Hause Lühowstraße 86 erfolglos verlaufen sei, hätte der Kläger sich um einen Vertragsabschluß nach § 4 Abs. 3 der Bedingungen bemühen sollen. Wenn auch bei der genannten Generalagentur eine Nachlässigkeit vorgelegen habe, so könne doch darum noch keineswegs gefolgert werden, daß die

Beklagte so haften müsse, als ob es zu einer Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 3 gekommen wäre.

Die Revision ist nicht begründet. Es ist grundlegend beachtlich, daß zwischen den Parteien seit dem Dezember 1917 ein Versicherungsvertragsverhältnis bestand und es sich nur darum handelt, ob die Beklagte dem Kläger den Versicherungsschutz für die Geschäftsräume Lützowstraße 86 versagen darf, obwohl der Kläger rechtzeitig im Februar 1919 durch seine, einen Veränderungsantrag darstellende Veränderungsanzeige die nach dem Versicherungsvertrage erforderlichen Verhandlungen zur Erstreckung der Versicherung auf jene Räume eingeleitet hatte und die weitere Bearbeitung der Angelegenheit seitens der Berliner Generalagentur der Beklagten schuldhaft verzögert worden ist. Der Kläger hat, wie der Berufungsrichter mit Recht annimmt, getan, was ihm oblag, und brauchte nach Ausführung seines Umzugs nicht noch erneut einen Änderungsantrag zu stellen. Er durfte sich auf die bei Aufnahme der Veränderungsanzeige im Februar 1919 abgegebenen Erklärungen des Agenten N.¹ verlassen (R.O.B. Bd. 46 S. 190, Bd. 73 S. 303) und sich danach ohne Fahrlässigkeit überzeugt halten, daß die weiteren aus Anlaß seines Umzugs angezeigten Verhandlungen wegen Abänderung von Vertragsbestimmungen seitens der Beklagten einzuleiten und zu führen waren, ihm aber, solange die Angelegenheit in der Schwebe blieb, der Versicherungsschutz nicht werde versagt werden. Andererseits ist der Veränderungsantrag des Klägers schon im Februar 1919 der insofern gemäß § 43 VerVG. unbedenklich zur Vertretung der Beklagten berufenen Generalagentur B. zugegangen und damit für die Beklagte dem Kläger gegenüber die Vertragspflicht erwachsen, mit sachgemäßer Beschleunigung die Herbeiführung einer das Versicherungsverhältnis abändernden Regelung nach § 4 Abs. 3 Allg. Beding. vorzubereiten. Durch Fahrlässigkeit eines Erfüllungsgehilfen der Beklagten, wofür diese gemäß § 278 BGB. einzustehen hat, ist die Bearbeitung des Veränderungsantrags vernachlässigt worden. Im übrigen ist der zur Genüge ersichtliche Gedankengang des Berufungsrichters dahin zu verstehen: Bei pflichtgemäßem Verfahren der Organe der Beklagten wäre es schon in der ersten Aprilwoche 1919 entweder zu einer Vereinbarung der Parteien nach § 4 Abs. 3 der Bedingungen oder dazu gekommen, daß der Kläger schleunigst zur Eingehung eines anderweiten Versicherungsverhältnisses veranlaßt worden wäre. In beiden Fällen hätte er für den in der Nacht zum 12. April 1919 eingetretenen Schaden

¹ Diese gingen dahin: „Die Formalitäten sind nunmehr erfüllt, das Lokal wird nunmehr besichtigt werden; Sicherungen, die nötig sind, müssen angebracht werden. Die Veränderungsanzeige wird der Gesellschaft vorgelegt, und Sie werden weiteres hören. D. E.“

die Versicherungsdeckung gefunden, die ihm infolge der ganzen, unter Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hinhaltenden Art der Behandlung des Veränderungsvertrags seitens der Beklagten entgangen ist. Danach ist die Beklagte schadensersatzpflichtig (§§ 276, 278, 249 BGB.) und sie hat deshalb dem Kläger für den Einbruchsschadenfall als Versicherungsfall gut zu stehen. In diesem Sinne aufgefasst ist die Sach- und Rechtswürdigung des Berufungsrichters nicht zu beanstanden. Sie trägt die angefochtene Entscheidung. . . .